

# DSG-Info-Service

Mai 1998

Ausgabe Nr. 21

*Sehr geehrter DSG-Paket-Kunde!  
Sehr geehrter Leser!*

*Mit erheblicher Verspätung hat nun das Bundeskanzleramt den Entwurf für das Datenschutzgesetz 1998 zur Begutachtung vorgelegt.*

*Zur Erinnerung: am 24. Oktober 1995 trat die „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr“ in Kraft. Innerhalb von 3 Jahren, somit bis spätestens Oktober 1998, muß das Österreichische Datenschutzgesetz an diese Richtlinie angepaßt werden.*

*In den Nummern 14 und 15 unseres DSG-Info-Service haben wir die EU-Richtlinie erläutert*

*und auch den wesentlichen Novellierungsbedarf herausgestrichen. Wie wir in der vorliegenden Nummer ausführen, kann der nun vorliegende Entwurf leider nicht als besonders geglückt bezeichnet werden.*

*Zum vertieften Verständnis der folgenden Ausführungen ist es hilfreich, den Text und die 72 Erwägungsgründe der EU-Datenschutzrichtlinie zu kennen. Der Richtlinienentwurf war unserem DSG-Info, Ausgabe Nr. 14, beigelegt. Darüberhinaus kann der Richtlinienentwurf inklusive Erwägungsgründe über unsere Homepage <http://www.via.at/securlata> jederzeit abgerufen werden.*

*Auch der nunmehrige Entwurf ist an dieser Stelle abzurufen.*

## Entwurf zum Datenschutzgesetz 1998

### Schutz der Daten juristischer Personen

Das EU-Datenschutzrecht bezieht sich ausschließlich auf die Daten natürlicher Personen. Juristische Personen sind mit gutem Grund nicht enthalten, weil Fragen wie Geschäftsgeheimnisse von einer völlig anderen Qualität sind als Daten über das Privatleben und nicht sinnvoll in das selbe Regelungswerk passen.

Da auch die meisten anderen EU-Mitgliedstaaten ihr Datenschutzrecht nur auf natürliche Personen erstrecken (dies gilt insbesondere für Deutschland), stellt die Einbeziehung der Daten juristischer Personen, wie vom österreichischen Entwurf vorgesehen, eine überflüssige Fleißaufgabe dar.

Wettbewerbsnachteile für unsere Wirtschaft sind vorprogrammiert, und völlig unausgegrenzt ist die Frage des Vorgehens beim internationalen Datenverkehr. Der Entwurf sieht vier Klassen von Datenempfängern vor: solche im Inland, solche in EU-Mitgliedstaaten, solche in

Drittländern mit vergleichbarem Schutzniveau und solche in anderen Drittländern. Dabei wird stillschweigend davon ausgegangen, daß EU-Mitgliedstaaten grundsätzlich ein vergleichbares Schutzniveau bieten, doch genau das ist nicht der Fall.

## Einbeziehung der manuellen Daten

Die Einbeziehung der manuellen Datensammlungen in den Datenbegriff und somit in den Geltungsbereich des Datenschutzgesetzes ist grundsätzlich gelungen.

Dennoch ist festzuhalten, daß die Begriffsbestimmungen der EU-Richtlinie klarer und eindeutiger sind als jene des österreichischen Entwurfs. Eine Angleichung wäre zu begrüßen.

## Verarbeitung sensibler Daten

Die EU-Richtlinie untersagt in Artikel 8 ausdrücklich personenbezogene Daten, „aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie Daten über Gesundheit oder Sexualleben“. In diesem Zusammenhang sind diverse Ausnahmestimmungen vorgesehen, die im wesentlichen auf folgende Tatbestände zurückzuführen sind:

- ▶ Ausdrückliche Einwilligung oder öffentliche Bekanntmachung der Daten durch den Betroffenen;
- ▶ Datenverarbeitungen im Rahmen des Arbeitsrechts;
- ▶ Datenverarbeitungen zum Schutz lebenswichtiger Interessen des Betroffenen;
- ▶ Datenverarbeitungen im Rahmen des Gesundheitswesens (medizinisches Personal);
- ▶ Datenverarbeitungen von nicht-kommerziellen Organisationen im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten und unter Wah-

rung des geschlossenen Mitglieder- bzw. Betroffenenkreises.

Eine vergleichbare Bestimmung gab es bis dato im österreichischen DSG nicht. Im jetzigen Entwurf ist diese Frage nicht geschlossen geregelt. In § 3 Abs 2 (Definition der „sensiblen Daten“) findet sich eine Definition dieser speziellen Datenarten, und die Detailregelungen sind über das ganze DSG verstreut:

- ▶ § 5 Abs 2 befaßt sich mit der Publizierbarkeit solcher Daten,
- ▶ § 6 Abs 2 mit der Zulässigkeit der Ermittlung und Verarbeitung,
- ▶ § 6 Abs 4 Z 1 mit der Notwendigkeit einer ausdrücklichen Zustimmung,
- ▶ § 7 Abs 1 Z 2 und Z 4 mit der Zustimmung zur Übermittlung,
- ▶ § 15 Abs 2 mit der Vorabkontrolle,
- ▶ § 29 Abs 1 mit dem Schadenersatz,
- ▶ § 43 Abs 2 mit der Zurverfügungstellung für den Adressenhandel.

Nichtsdestotrotz gibt es in § 41 allgemeine Bestimmungen über die Zulässigkeit der Verwendung sensibler Daten, die sogar den Rang einer Verfassungsbestimmung haben. Es wäre zu empfehlen, analog zur Richtlinie sämtliche Be-

stimmungen über die sensiblen Daten zusammenzufassen, d.h. also den § 41 entsprechend auszubauen, schon allein aus Gründen der Übersichtlichkeit und Transparenz.

## Unterrichtung des Betroffenen

Die EU-Richtlinie sieht in Abschnitt IV eine sehr weitreichende Unterrichtung des Betroffenen bei der Erhebung und Weitergabe von Daten vor. Es sind unmißverständliche Bestimmungen, bei denen allerdings fraglich ist, ob sie überhaupt in wirtschaftlicher Weise umgesetzt werden können.

Demgegenüber ist der österreichische Entwurf (§ 21) deutlich entschärft und läuft insbesondere darauf hinaus, zumindest bei Standardverarbeitungen auf die Information des Betroffenen zu verzichten. Es ist zu bezweifeln, daß

die österreichische Regelung die Prüfung durch die EU-Gerichtsbarkeit übersteht.

Hier ist neuerlich anzumerken, daß die Diskrepanz zwischen EU-Richtlinie und DSG-Entwurf vor allem durch die Einbeziehung juristischer Personen in den Datenschutz überhaupt erst notwendig wird, denn die Information natürlicher Personen über die Verwendung deren Daten wird wohl leichter durchsetzbar sein als eine universelle Information aller Firmenkunden.

## Widerspruchs- und Sperr-Rechte

Artikel 14 der Richtlinie regelt das Widerspruchsrecht des Betroffenen gegen die Speicherung seiner Daten. Insbesondere ist der Betroffene ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß er die Weiterverwendung seiner Anschrift durch Werbeunternehmen untersagen darf.

Im österreichischen Entwurf ist diese Regelung über die Werbeunternehmen nicht enthalten, sondern es gibt unter § 43, der sich mit der Weitergabe von Adressen befaßt, den Passus „... soweit gesetzlich nicht ausdrücklich anderes vorgesehen ist ...“. In diesem Sinne ist das

genannte Widerspruchsrecht in § 268 der Gewerbeordnung „ausgelagert“.

Merkwürdig ist am österreichischen Entwurf der § 25, der die sonstigen Bestimmungen des Widerspruchsrechtes regelt. Der Betroffene kann gegen die Verwendung seiner Daten aus Geheimhaltungsinteressen Widerspruch erheben, sodaß die Daten binnen 4 Wochen gelöscht werden müssen bzw. nicht mehr übermittelt werden dürfen. Bei einem Widerspruch gegen die Veröffentlichung der Daten gibt es hingegen keine Frist.

## Automatisierte Einzelentscheidungen

Das Verbot automatisierter Einzelentscheidungen im Artikel 15 der Richtlinie soll durch § 45 des österreichischen Entwurfs realisiert werden. Während aber die Richtlinie automatisierte Entscheidungen zum Zwecke der „*Bewertung einzelner Aspekte der Person, wie beispielsweise ihre berufliche Leistungsfähigkeit, ihre Kreditwürdigkeit, ihre Zuverlässigkeit oder ihres Verhaltens*“ untersagt bzw. erschwert, bezieht sich der Entwurf ausschließlich auf die Beurteilung von „*Eigenschaften, Fähigkeiten oder Lebens-*

*verhältnissen*“. Dies ist offensichtlich nur ein Teilaspekt der in der Richtlinie festgehaltenen Tatbestände.

Gänzlich entfallen sind die in der Richtlinie sehr wohl vorgesehenen Ausnahmebestimmungen, z.B. für solche Entscheidungsverfahren, die durch Gesetz vorgesehen sind, oder solche, die sich aus der Vertragserfüllung im Interesse des Betroffenen ergeben.

## Internationaler Datenverkehr

Wie schon bei der Frage der juristischen Personen angemerkt, treten mit dem Entwurf des DSG 1998 zwei weitere Klassen des Internationalen Datenverkehrs auf: EU-Staaten mit gleichwertigem Schutzniveau und solche ohne gleichwertiges Schutzniveau, wobei der ganze Fragenkomplex noch sehr unausgegoren wirkt.

§ 10 regelt die genehmigungsfreie Übermittlung und Überlassung von Daten in das Aus-

land, insbesondere Daten natürlicher Personen an Mitgliedstaaten. § 11 regelt die genehmigungspflichtige Übermittlung und Überlassung.

Besonders zu erwähnen ist § 10 Abs 1, 2. Satz. Demnach ist jede Dienstleistung in einem Mitgliedstaat ohne Genehmigung zulässig, auch dann, wenn der Mitgliedstaat kein adäquates Schutzniveau bietet, was in bezug auf die Daten juristischer Personen ja die Regel sein wird.



Unser Seminar zum Thema  
**Die Datenschutz-konforme Organisation**  
(Schwerpunktthema: das neue DSG)  
mußte zweigeteilt werden und war dennoch ausgebucht.

Unser Seminar zum Thema  
**Recht und Sicherheit im Internet**  
war ebenfalls ausgebucht.

Die nächsten Termine planen wir für Herbst 1998.